



België—Belgique
PB—PP
Gent X
BC 6739

ZEITSCHRIFT
Schließen genehmigt
Gent X
Nr. BC 6739

HKIV-Info

Januar-Februar 2007

Verantwortlicher
Herausgeber:
Joël Livyns
Generalverwalter

Versandadresse:
Rue du Trône 30A
1000 Brüssel

Tel. 02/229.35.00
Fax 02/229.35.58

www.hkiv.be
info@caami-hziv.fgov.be

Hinterlegungsbüro Gent X
Diese Zeitschrift erscheint
zweimonatlich
Erscheinungsjahr 5 - Nummer 1
Chefredakteur: Kristof Eelen

HKIV-Info wird auf umwelt-
freundlichen Papier gedruckt

Inhalt

S.1 Kein Jahresbeitrag
im Jahr 2007

S.1 Kostenlose
Pneumokokken-Impfung

S.2 Unsere armen Ohren!

S.3 Arbeitsunfälle bei
Arbeitnehmern

S.3 Arbeitsunfähig? Meldung
einer Arbeitsunfähigkeit

S.4 Tarife bei den Hausärzten
seit dem 1. Januar 2007

Kein Jahresbeitrag im Jahr 2007

Die Versicherungsträger müssen einen Rücklagenfonds bilden, um mögliche Defizite des Gesundheitspflegesystems aufzufangen.

Seit 1999 haben unsere Mitglieder also einen Jahresbeitrag von 2,25 EUR für diesen Fonds bezahlt.

Da unsere Rücklage zur Zeit ausreichend hoch ist, müssen unsere Mitglieder diesen Beitrag im Jahr 2007 nicht bezahlen.



Kostenlose Pneumokokken-Impfung

Seit Januar 2007 können Sie Ihre Säuglinge und Kinder zwischen 0 und 2 Jahren, kostenlos gegen Pneumokokken impfen lassen.

Pneumokokken sind die häufigste Ursache von schweren Infektionen bei kleinen Kindern.

Wie bekommen Sie es kostenlos?

Normalerweise kostet der Impfstoff die Eltern **265 EUR**. Er wird zu 3 verschiedenen Zeitpunkten verabreicht.

Da der hohe Preis die Menschen oft davon abhielt, den Impfstoff zu kaufen, beschlossen die Gemeinschaften, diesen bei Hausärzten, Kinderärzten und beim Dienst für Kind und Familie des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

Von jetzt an können Sie Ihre Kleinen dort gegen Pneumokokken impfen lassen sowie gegen Tetanus und Kinderlähmung.

Achtung: wenn Sie den Impfstoff selbst beim Apotheker kaufen, wird er nicht zurückbezahlt!

Mehr infos?

Für zusätzliche Informationen können Sie sich an dem Dienst für Kind und Familie des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden.

Dienst für Kind und Familie

Gospertstraße 1
4700 Eupen
Tel.: 087/59.63.93
Fax: 087/55.64.73
soziales@dgov.be
www.dglive.be

Unsere armen Ohren!

Regelmäßig werden unsere Ohren durch viele Arten von Lärmen belästigt: vom Straßenverkehr, den Hupen, Zügen, Flugzeugen, Sirenen der Krankenwagen...



Bei den Jugendlichen im Alter von 18 bis 25 Jahren treten immer häufiger Hörverluste auf. Sie hören zu laute Musik mit ihren Lesegeräten (Mp3-Player, Walkman) und sind in Discos und Konzerten zuviel Lärm ausgesetzt.

Wirkungen des Lärmes auf unsere Gesundheit

Die erste Wirkung des Lärmes auf unsere Gesundheit betrifft das **Hören**. Ein gewalttätiger Lärm oder eine Langzeitaussetzung kann zu einer allmählichen oder sofortigen Zerstörung des Hörvermögens führen.

Der Lärm hat **nicht nur** Wirkungen auf **das Hören**. Der Lärm erhöht den Blutdruck, die Müdigkeit, die Nervosität und den Stress. Er stört ebenfalls den Schlaf.

Wann ist unseres Gehör gefährdet?

Ab **80 Dezibel** könnte das Gehör beschädigt werden.

Die Folgen hängen von der Dauer der Aussetzung ab. Die regelmäßige Aussetzung mit zuviel Dezibel führt früher oder später zu anhaltenden Schäden.

Nachstehend finden Sie eine Übersicht der Stärke des Lärmes.

Messen des Lärmes	Dezibel
Schwacher/harmloser Lärm <ul style="list-style-type: none">• Säuseln eines Blattes• Lesesaal (Bibliothek)• Normales Gespräch	10 20 50 bis 60
Lästiger Lärm <ul style="list-style-type: none">• Elektrische Geräte, Schulkantine• Strasse mit dichtem Verkehr• Rasenmäher• CD-Player, Walkman in voller Lautstärke	70 bis 85 70 bis 85 90 bis 105 90 bis 115
Schmerzgrenze <ul style="list-style-type: none">• Musik in Nachtclubs, Konzerte• Autoradios in voller Lautstärke• Feuerwaffen• Start eines Flugzeuges, Jagdflugzeug	90 bis 130 140 140 bis 170 140 bis 170

Wie können wir unsere Ohren schützen?

Nachstehend finden Sie einige Ratschläge, um Ihre Ohren zu schützen.

- Vermeiden Sie es, Ihre Ohren **unnötig oder zu oft** hohen Lautstärken auszusetzen.
- Benutzen Sie **Schutzmittel** wie Gehörschutzschalen oder Ohrenstöpsel (Schaumstoff oder Wachs) während eines Konzertes oder wenn Sie mit lauten Werkzeugen arbeiten.
- Benutzen Sie einen Musik-Player **nicht mehr als eine Stunde pro Tag**. Stellen Sie die Lautstärke auf 50% der vollen Lautstärke (5 für ein Maximum von 10).

Mehr Infos?

www.gesundheit.de

Arbeitsunfälle bei Arbeitnehmern

Sind Sie **Arbeitnehmer**? Dann versichert Sie Ihr Arbeitgeber gegen **Unfälle auf der Arbeit** und **auf dem Weg von und zur Arbeit**.

Die Versicherung gegen Arbeitsunfälle haftet, wenn Sie einen Schaden erleiden (zum Beispiel medizinische Kosten und Lohnausfall).



Nachstehend finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Fälle. **In allen Fällen müssen Sie Ihren Regionaldienst benachrichtigen!**

Anerkennung als Arbeitsunfall

Erkennt die Versicherungsgesellschaft den Unfall als Arbeitsunfall an? Dann reichen Sie Ihre medizinischen Kosten in Bezug auf den Unfall bei der Versicherung Ihres Arbeitgebers ein. Die Versicherung haftet auch bei Lohnausfall.

Vorläufig keine Kostenbeteiligung

Wenn die Versicherungsgesellschaft noch über Ihre Akte berät, kann sich die HKIV vorläufig an den Kosten beteiligen, insoweit die Regelung über die Krankenversicherung das zulässt.

Kostenbeteiligung nach Vorbehalt

Gewährt die Versicherungsgesellschaft vorläufig keine Kostenbeteiligung, aber erkennt sie den Arbeitsunfall jedoch nachher an? In diesem Fall fordert die HKIV die Kosten bei der Versicherungsgesellschaft zurück.

Die medizinischen Kosten in Bezug auf den Unfall, die Sie inzwischen selbst bezahlt haben, können Sie bei der Versicherungsgesellschaft zurückfordern. Dazu kann Ihnen die HKIV eine Übersicht über Ihre Zahlungen übergeben.

Für die medizinischen Kosten nach der Anerkennung des Arbeitsanfalles verweisen wir auf den ersten Punkt „Anerkennung als Arbeitsunfall“, nämlich das direkte Einreichen bei der Versicherungsgesellschaft.

Weigerung

Weigert die Versicherungsgesellschaft sich, Ihren Arbeitsunfall anzuerkennen?

Dann können Sie diese Entscheidung vor dem Arbeitsgericht anfechten. Benachrichtigen Sie Ihren Regionaldienst jedoch Ihre Berufung.

Arbeitsunfähig? Meldung einer Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie arbeitsunfähig sind, müssen Sie dies melden mittels der **„Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“**, (auch als Dokument „Vertraulich“ bekannt). Achtung: Arbeitnehmer und Selbständige haben jeweils ihr eigenes Formular.

Sie können diese Bescheinigung in Ihrem Regionaldienst beantragen. Normalerweise finden Sie auch einige Exemplare der Bescheinigung in Ihrem gelben HKIV-Mitgliedsbuch.

Der erste Teil der „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ müssen Sie ausfüllen. Der zweite Teil lassen Sie von Ihrem Arzt ausfüllen. Vergessen Sie nicht oben auf der Bescheinigung eine orange Vignette zu kleben!

Senden Sie Ihrem Regionaldienst die ausgefüllte Bescheinigung mit der Post zu. Stecken Sie sie nicht selbst im Briefkasten Ihres Regionaldienstes; das

Postdatum gilt nämlich als Beweis des Versanddatums. Sie können die Bescheinigung auch persönlich in Ihrem Regionaldienst abgeben. Lassen Sie sich dann eine Empfangsbestätigung ausstellen.

Wann wird die Arbeitsunfähigkeit gemeldet?

Wenn Sie arbeitsunfähig sind, sollten Sie dies am besten **innerhalb von 2 Tagen** (48 Stunden ab Anfang Ihrer Arbeitsunfähigkeit) melden. So sind Sie sich sicher, dass Sie keinen Teil Ihrer Unterstützung wegen verspäteter Meldung verlieren.

Für Arbeiter oder Angestellte mit Recht auf garantierten Lohn beträgt die Frist 14 Tage für Arbeiter und 28 Tage für Angestellte. Selbständige müssen ihre Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 28 Tagen melden.

Eine **schnelle Meldung** ist erforderlich für eine **schnelle Auszahlung**.

Tarife bei den Hausärzten seit dem 1. Januar 2007

Konsultationen beim Allgemeinmediziner

Kode	Leistung	Sie zahlen	Wir zahlen Ihnen zurück	
			Normal-versicherter	Erhöhte Beteiligung ¹
101010	Konsultation Allgemeinmediziner mit erworbenen Rechten Mit AMA ²	13,07	9,15	12,05
		13,07	10,33	12,36
101032	Konsultation im Sprechzimmer eines Vertragsarztes Mit AMA ²	18,10	12,67	16,70
		18,10	14,30	17,12
101076	Konsultation im Sprechzimmer eines akkreditierten Vertragsarztes Mit AMA ²	20,79	15,36	19,39
		20,79	16,99	19,91
102771	Anlegen oder verlängern der AMA ² vom Vertragsarzt	22,36	22,36	22,36

Hausbesuche Allgemeinmediziner

Kode	Leistung	Sie zahlen	Wir zahlen Ihnen zurück					
			Jünger als 10 Jahre		Von 10 bis 75 Jahren		Älter als 75 oder chronisch Kranker	
			Normal-versicherter	Erhöhte Beteiligung ¹	Normal-versicherter	Erhöhte Beteiligung ¹	Normal-versicherter	Erhöhte Beteiligung ¹
103110	Besuch durch einen Allgemeinmediziner mit erworbenen Rechten Mit AMA ²	25,97	16,89	23,46	15,89	23,46	16,89	23,46
		25,97	16,89	23,46	16,89	23,46	19,62	24,22
103132	Besuch durch einen Vertragsarzt Mit AMA ²	31,18	20,27	28,70	19,27	28,70	20,27	28,70
		31,18	20,27	28,70	20,27	28,70	23,55	29,45
104215	Besuch durch einen Vertragsarzt zwischen 18U und 21U Mit AMA ²	41,48	28,03	29,42	21,46	29,42	22,46	29,42
		41,48	28,03	29,42	22,46	29,42	22,46	29,42
104252	Besuch durch einen Vertragsarzt von Samstag 8U bis Montag 8U Mit AMA ²	46,77	31,53	42,65	30,53	42,65	31,53	42,65
		46,77	31,53	42,65	31,53	42,65	31,53	42,65

¹ **Erhöhte Beteiligung:** wird unter anderem Witwen, Witwer, Invaliden, Pensionierten, Waisen und Vollarbeitlosen ab 50 Jahren (die seit wenigstens einem Jahr eine Vergütung erhalten) mit geringem Einkommen, Behinderten, die eine Entschädigung beziehen, Nutznießern des Eingliederungseinkommens sowie den Personen zu Lasten all dieser Kategorien zuerkannt.

² Seit dem 1. Januar 2004 gilt die Verringerung der Selbstbeteiligung für jeden Versicherten, der eine Allgemeine Medizinische Akte (AMA) eröffnen lassen hat sowohl für **Konsultationen** wie für **Hausbesuche** des behandelnden Hausarztes. Seit dem 1. März 2004 gilt in bestimmten Fällen auch das Anrecht auf eine Ermäßigung des Eigenanteils für eine Konsultation eines Arztes, der nicht der Arzt ist, der die AMA verwaltet. Dies ist möglich bei einer Konsultation in einer gemeinschaftlichen Praxis oder bei Krankheit oder Urlaub des Hausarztes. Der Patient muss dem Arzt aber ausdrücklich die Zustimmung erteilen, die AMA bei seinem Hausarzt einsehen zu dürfen.